

Personensuche im Internet

Recherche im Kontext der Beratung

Das Internet vergisst nichts.« In der Medienpädagogik wird mit dieser Formulierung jungen Menschen vermittelt, darauf zu achten, was sie in sozialen Medien einstellen. Da ein Großteil der Informationen im Internet nicht von den Betroffenen selbst eingestellt wird, wird darüber hinaus empfohlen, regelmäßig den eigenen Namen in Suchmaschinen

nicht mehr oder gar nicht zutreffend sind. Auch Verwechslungen aufgrund von Namensgleichheit oder anderen Ähnlichkeiten sind leicht möglich.

Es erscheint verlockend, den vermeintlichen Informationsgewinn, der mit einer Personensuche im Internet verbunden ist, auch für die Beratung zu nutzen. Im Folgenden wird darauf eingegangen, warum das aus fachlichen

obliegt der informationellen Selbstbestimmung der einzelnen Person, die Beratung in Anspruch nimmt, was sie zu welchem Zeitpunkt aus ihrem Leben und ihrer Gefühlswelt preisgeben will. Die Einwilligung in fallbezogene Kooperation beinhaltet zwar den Austausch von Informationen, unterliegt aber ebenfalls der Begrenzung auf bestimmte Themen. Das wird formal in der schriftlichen Schweigepflichtenbindung festgehalten.

Dieser Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung stellt ein hohes Gut in der Erziehungsberatung dar und sichert die Vertraulichkeit der Beratung als Voraussetzung für die Bereitschaft der Ratsuchenden, sich zu öffnen und auf einen Veränderungsprozess einzulassen. Informationen über Ratsuchende, die die Fachkraft ohne deren Wissen und Einverständnis recherchiert hat, belasten die professionelle Beziehung, weil auf die Weise Dinge bekannt werden, die bisher nicht in die Beratung eingebracht wurden. Die Fachkraft generiert durch nicht vorab abgesprochene digitale Nachforschungen Wissen, das nicht verwertet werden kann, ohne die Recherche transparent zu machen, was wiederum die beraterisch-therapeutische Beziehung belasten würde.

Vorstellbar im Rahmen der Beratung ist die Personensuche im Internet nur dann, wenn sie von den Betroffenen gewünscht wird und wenn sie eine Funktion in der Beratung hat, z. B. um anschaulich zu machen, was Ratsu-



einzugeben, um zu sehen, was da zu finden ist. Eine Löschung überholter oder zweifelhafter Daten ist oft kaum zu erreichen.

Suchmaschinen und Social Media bieten eine Fülle an Möglichkeiten der Recherche, die im Alltag heutzutage selbstverständlich genutzt werden. Informationen über einzelne Personen sind im Internet meist umfassend zu finden. Allerdings ist kaum zu unterscheiden, welche der vorhandenen Informationen über bestimmte Personen noch aktuell sind und welche

und rechtlichen Gründen weitgehend unterbleiben sollte und nur in engen Grenzen vertretbar ist.

Informationelle Selbstbestimmung in der Beratung

Grundsätzlich wird in der Beratung mit den Informationen gearbeitet, die die Ratsuchenden geben, bzw. die in fallbezogenen Kooperationen mit Befugnis durch eine schriftliche Schweigepflichtenbindung ausgetauscht werden. Es

chende über ihre Präsenz im Internet berichten. Das gilt aber ausschließlich für die Person selber. Über Dritte, wie Familienangehörige oder Ex-Partner, sollte die Fachkraft auch dann nicht recherchieren, wenn Ratsuchende dieses Anliegen formulieren. Geht es dabei um minderjährige Kinder, ist im Hinblick auf Alter und Reife abzuwägen, ob der Bitte eines Elternteils Folge geleistet werden kann oder ob hierzu auch die Zustimmung des Kindes und/oder des anderen Elternteils notwendig ist. Auch hier sollte der Einblick in Informationen im Internet eine klare fachliche Begründung haben.

Rechtlicher Hintergrund

Ein Grundprinzip im Datenschutz ist, dass eine Datenerhebung, auch die im Internet, nur zulässig ist, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt. Dieses Prinzip ist für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 62 Abs. 1 SGB VIII mit folgenden Worten festgehalten: »Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.« Daraus ergibt sich, dass die fachliche Aufgabe immer im Mittelpunkt steht und nur diese zu einer rechtmäßigen Datenerhebung führt. Die Erhebung darf nicht lediglich »sinnvoll« oder »interessant« sein, sondern muss erforderlich sein, um die Aufgabe zu erfüllen. Für Internetrecherchen zu Beratungsklienten ist das nicht ansatzweise begründbar, denn die Aufgabe der Beratungsstelle ist eine Dienstleistung für und im Interesse der Klientinnen und Klienten.

Der Staat, im Fall einer Beratungsstelle in öffentlicher Trägerschaft durch diese vertreten, darf nicht aus bloßer »Neugierde« ohne gesetzliche Grundlage Daten erheben. Das gleiche gilt für Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Eine Beratungsstelle in freier Trägerschaft ist über § 61 Abs. 3 SGB VIII auf den Datenschutz des Sozialgesetzbuches verpflichtet und hat sich dementsprechend an diesen Grundsatz ebenso zu halten. Somit hat ein freier Träger keine weitergehenden anderen Befugnisse.

Eine Datenerhebung durch eigene Recherche der Fachkraft hat damit nicht nur keine Rechtsgrundlage, sondern stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Ratsuchenden dar und ist folglich eindeutig untersagt.

Internetrecherche zu Ratsuchenden ohne eine Befugnis stellt einen fachlichen Fehler dar.

Der Sozialdatenschutz hat immer ein fachliches Auge auf die Beziehung der Beteiligten, also die Fachkraft und die Ratsuchenden. Das wird durch die Formulierung »Erfüllung der Aufgabe« ausgedrückt.

Vermutete Kindeswohlgefährdung

Beratungsstellen führen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durch. Fachkräfte, die sich um das Wohlergehen eines Kindes sorgen, z. B. weil sie bei den Eltern eine schädigende Radikalisierung annehmen, geraten leicht in Versuchung, ihre Hypothese durch Internetrecherche zu überprüfen. Bei unklarem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist es jedoch nicht Sache der Beratungsstelle, hier mehr Informationen einzuholen. Das obliegt allein dem Jugendamt. Sollte die fallführende Fachkraft im Rahmen der fachlichen Reflexion zu dem Ergebnis kommen, dass weitergehende Nachforschungen notwendig sind, um die Vermutung der Gefährdung eines Kindes zu bestätigen oder zu entkräften, ist das Jugendamt einzubeziehen, bzw. bei Beratungsstellen, die dem Jugendamt angegliedert sind, die zuständige Fachabteilung.

Fachliches Vorgehen

Eine Fachkraft, die die Suche nach Informationen über bestimmte Ratsuchende im Internet für geboten hält, muss vorab reflektieren, wie sie dieses Anliegen in den Beratungsprozess ein-

bringen und fachlich begründen kann. Ist diese Transparenz nicht herstellbar, ist nicht von einer Befugnis auszugehen. Sollte die Recherche aufgrund von vermuteter Kindeswohlgefährdung für notwendig gehalten werden, ist zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII einzuleiten sind (vgl. bke 2016).

Internetrecherche zu Ratsuchenden ohne eine Befugnis stellt einen fachlichen Fehler dar, mit dem umgegangen werden muss. Im Rahmen einer positiven Fehlerkultur bietet sich eine Fallbesprechung im Team oder mit der Leitung an, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Fazit

Wenngleich im Alltag der Gebrauch von Suchmaschinen und Sozialen Medien auch bei der Gewinnung von Informationen über andere Menschen weit verbreitet ist, gelten in der Beratung die Regeln des Sozialdatenschutzes. Die informationelle Selbstbestimmung ist insbesondere in der Beratung ein hohes Gut, das auch im Hinblick auf digitale Möglichkeiten streng zu achten ist.

Literatur

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2016). Dokumentationsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII im Team einer Erziehungsberatungsstelle. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1, S. 13–17.